

**Gutachten 366-0956-98-MURD/N17  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355**

**ANLAGE: 35 NISSAN**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715  
Stand: 07.04.2006



Seite: 1 von 4

**Fahrzeughersteller : NISSAN**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EC54D661	ENZO Cup 715 LK114	Ø70.1 Ø66.1	66,1	Kunststoff	575	1975	02//03

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : ALCAR Artikel Nr. ZJN2  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : P 10; P11; W 10  
110 Nm für Typ : M11; N16; S 13; T 12; T 72

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN ALMERA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N16	e11*98/14*0129*..	60 - 100	185/65R15 88	662	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/60R15 88		12A; 51A; 71E; 723;
			205/55R15 88	11A; 22B; 24J; 367	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN BLUEBIRD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T 12	E118	49 - 77	195/60R15	10N; 11A; 21B; 22B; 22F; 51G	Pkw geschlossen; Frontantrieb;
			195/60R15-87	11A; 21B; 22B; 22F	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 21B; 22B; 22F; 54A	12A; 51A; 71E; 723;
			205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 22F	73C; 74A; 74P
T 72	E939	49 - 95	195/60R15	10N; 11A; 21B; 22B; 22F; 51G	Pkw geschlossen; Frontantrieb;
			195/60R15-87	11A; 21B; 22B; 22F	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 21B; 22B; 22F; 54A	12A; 51A; 71E; 723;
			205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 22F	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRAIRIE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
M11	F096	72 - 98	195/60R15-87		10B; 11B; 11G; 11H;
			195/65R15-91		12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRIMERA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P 10	F499/1	55 - 92	195/50R15-82		bis Nachtrag 1;
		55 - 110	195/55R15-84	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 22B; 24J	12A; 51A; 71E; 723;
			215/45R15-84	11A; 22B; 24J	73C; 74A; 74P
		110	195/50R15	631	

**Gutachten 366-0956-98-MURD/N17  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355**

**ANLAGE: 35 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Automotive

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRIMERA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
P 10	F499	55 -85	195/50R15-82		10B; 11B; 11G; 11H;	
			55 -110	195/55R15-84	11A; 22B	12A; 51A; 71E; 723;
				205/50R15-85	11A; 22B; 24J	73C; 74A; 74P
				215/45R15	631	
W 10	e1*93/81*0010*..., F532	55 -85	195/55R15-84		10B; 11B; 11G; 11H;	
				195/60R15-86	11A; 22B	12A; 51A; 71E; 723;
				205/50R15-85	11A; 22B; 24J	73C; 74A; 74P
				205/55R15-87	11A; 22B; 24J	
P 10	F499/1	55 -92	195/50R15-82	11A; 24J	ab Nachtrag 2;	
				195/55R15-84	11A; 22B; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
		55 -110	205/50R15-85	11A; 22B; 24J	12A; 51A; 71E; 723;	
			215/45R15-84	11A; 22B; 24J	73C; 74A; 74P	
		110	195/50R15	11A; 24J; 631		
			195/55R15	11A; 22B; 24J; 51G		
P11	e11*93/81*0060*..	66 -96	185/65R15-88	11A; 367; 662	bis	
			66 -110	195/60R15-88	11A; 367	e11*93/81*0060*01;
			205/50R15-85	11A; 22B; 367	Limousine;	
			205/55R15-87	11A; 22B; 367	10B; 11B; 11G; 11H;	
P11	e11*93/81*0060*..	66 -103	185/65R15-88	662	ab	
				195/60R15-88		e11*93/81*0060*02;
				205/50R15-85		Kombi;
				205/55R15-87		10B; 11B; 11G; 11H;
P11	e11*93/81*0060*..	66 -103	185/65R15-88	662	ab	
			66 -110	195/60R15-88		e11*93/81*0060*02;
			205/50R15-85	11A; 22B	Limousine;	
			205/55R15-87	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;	
					12A; 51A; 71E; 723;	
					73C; 74A; 74P	

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN 200 SX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
S 13	E999	124	195/60R15	10N; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R15-87		12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten oder es dürfen nur die vom Fahrzeughersteller freigegebenen Reifenfabrikate verwendet werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER,

**Gutachten 366-0956-98-MURD/N17  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355**

**ANLAGE: 35 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Seite: 3 von 4

- FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

**Gutachten 366-0956-98-MURD/N17  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355**

**ANLAGE: 35 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Seite: 4 von 4

- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,  
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die  
ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den  
Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V,  
Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V; TOYO (H, V, Z); YOKOHAMA A509  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die  
Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felhengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den  
Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebebewichte angebracht  
werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den  
Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser  
von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist  
die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von  
Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu  
beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen  
Zentrierringe verwendet werden.